

Satzung der Stadt Dargun über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2025 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen sowie der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dargun vom 25. März 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Dargun erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 244 v.H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 500 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Dargun, 7. April 2025

gez. Böttcher
Bürgermeisterin